

Stefan BIRKLE, Reichsritterschaft, Reformation und Konfessionalisierung in Oberschwaben (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 19) Epfendorf a. Neckar 2015, 520 S., 2 Abb., ISBN 978-3-928471-91-6, 39 €

In seiner Augsburger Dissertation entfaltet Stefan Birkle anhand von fünf Fallbeispielen die reichsritterschaftlich strukturierte Landschaft Oberschwabens im Hinblick auf die Frage nach den Voraussetzungen für Erfolg und Misserfolg reformatorischer sowie gegenreformatorischer bzw. konfessionalisierender Maßnahmen adeliger Grundherren und ihrer fürstlichen Lehnsherren. Anhand der Beispiele Leeder, Justingen, Grönenbach-Rotenstein, Angelberg und Haunsheim deckt die Arbeit nicht nur verschiedene Ausprägungsformen der Reformation in der überwiegend katholischen schwäbischen Reichsritterschaft ab, sondern auch den Zeitraum von der beginnenden Reformation um 1520 über den Augsburger Religionsfrieden bis in die Zeit nach dem Westfälischen Frieden. Birkle gelingt es dadurch, Unterschiede durch veränderte Rahmenbedingungen, aber auch Kontinuitäten aufzuzeigen. Im äußerst heterogenen Korpus der Fallbeispiele spiegelt sich zudem das breite soziale Spektrum des oberschwäbischen Adels. So waren es letztlich auch ganz verschiedene Motive, die zur Hinwendung oder zur Abkehr von der Reformation führten. Sie konnten von festen persönlichen Glaubensüberzeugungen über strukturelle Faktoren bis hin zu eventuellen opportunistischen Überlegungen reichen.

Während in anderen Regionen des Reiches die Territorialisierung so weit fortgeschritten war, dass der niedere Adel nicht den Weg in die Reichsunmittelbarkeit, sondern in die Landsässigkeit fand, bildeten sich im 16. Jahrhundert in Schwaben, Franken und am Rhein Ritterkreise und -kantone heraus. Die Reichsritter hatten zwar eine enge Bindung zum Reichsoberhaupt, besaßen jedoch weder Sitz noch Stimme auf den Reichstagen und erhielten über Lehnsbeziehungen und Fürstendienste die Verbindungen zu den Fürstenhöfen aufrecht. Birkle bezeichnet sie daher als eine »Zwischenform zwischen den beiden Möglichkeiten der Reichsstandschaft und der Landsässigkeit« (S. 16). Gerade die Konfessionswahl konnte hier ein wichtiges Instrument oder wenigstens Signal der Orientierung am Territorialherrn oder aber der Emanzipation und Abgrenzung von ihm sein.

Nach einem ausführlichen einleitenden Theorieteil stellt Birkle die von ihm in unterschiedlicher Intensität untersuchten fünf Herrschaften vor. Der quantitative Schwerpunkt liegt dabei eindeutig auf Grönenbach und Rotenstein (S. 155–308). Die Auswahl der Ritterherrschaften bietet indes einige Ansatzpunkte für Kritik: So handelte es sich bei Leeder nie um ein reichsritterschaftliches Gut, wenngleich seine Herren zeitweise genau dies behaupteten. Mit Justingen, das unter den der Reichsritterschaft bereits entwachsenen Freiherren von Freyberg zwischen 1545 und 1629 zum »Rückzugsgebiet und Zentrum des Schwenckfeldertums« (S. 78) wurde, und mit der pappenheimischen (und somit in reichsgräflicher Hand befindlichen) Herrschaft Rotenstein als »die einzige autochthone reformierte Kirchenbildung in Ostschwaben« (Rolf Kießling) behandelt Birkle zudem zwei Ausprägungen der Reformation, die im Untersuchungszeitraum reichsrechtlich nicht anerkannt waren, im restlichen Oberschwaben sonst kaum Anhänger hatten und daher als markante Ausnahmen zu gelten haben.

Einen speziellen Fall stellt auch die Herrschaft Haunsheim dar, die der Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler im Jahr 1600 erwarb und in der er bald darauf unter Protektion des benachbarten Pfalz-Neuburg die Reformation einführte. Als in diesem Fürstentum 1615 wieder die katholische Lehre eingeführt wurde, entwickelte sich Haunsheim nicht nur zum Zufluchtsort für pfalz-neuburgische Glaubensflüchtlinge, sondern auch zur Zielscheibe der von dort ausgehenden Rekatholisierungsversuche. Birkle arbeitet im Detail heraus, wie gerade Zeiten des Generations- und Herrschaftswechsels – in diesem Fall sowohl in Pfalz-Neuburg als auch in Haunsheim, wo inzwischen Geizkoflers Sohn Ferdinand die Herrschaft angetreten hatte – an konfessionelle Umbrüche gekoppelt sein konnten. Der vormalige

Unterstützer in Glaubenssachen wurde in diesem Fall zum Kontrahenten. Hilfe erfuhr Geizkoller indes von Württemberg und von der schwäbischen Reichsritterschaft.

In Kapitel III (S. 455–484) stellt Birkle vergleichende Überlegungen zu den von ihm untersuchten Herrschaften an: Die grundsätzliche Entscheidung für den Protestantismus wurde stets – wie dies der Religionsfrieden verlangte – als eine persönliche Gewissensentscheidung des jeweiligen Herrschaftsinhabers deklariert. Einflüsse von außen oder gar durch die eigenen Untertanen kann Birkle nur in Ansätzen nachweisen; er bestätigt aber grundsätzlich die These seines Doktorvaters Rolf Kießling vom Export der Reformation von der Stadt auf das Land und kommt somit zur Überzeugung von der Einführung der Reformation als »Kombination aus persönlichen Überzeugungen und Anstößen von außen« (S. 364). Zudem wird das traditionelle Bild einer konfessionell neutralen reichsritterschaftlichen Korporation bekräftigt, wenngleich die Beispiele teils in eine andere Richtung weisen (S. 211, v.a. Anm. 262). Schließlich vergleicht der Autor seine Ergebnisse mit den Forschungen zu anderen Gebieten des Reiches wie Franken: Eine »derart ausgeprägt pragmatische bis opportunistische, Vor- und Nachteile im konkreten Fall abwägende Herangehensweise in konfessionellen Fragen« (S. 467) könne er in Schwaben allerdings nicht konstatieren, was an den grundsätzlich verschiedenen Konstellationen liegen mag: Hochstifte wie Konstanz und Augsburg, die Versorgungsmöglichkeiten für schwäbische Ritter boten, befanden sich eher in Randlage und spielten für die Untersuchungsgebiete daher nicht die Rolle, wie es etwa Bamberg und Würzburg für den fränkischen Adel taten.

Ausschlaggebend für die dauerhafte Etablierung der Reformation war laut Birkle letztlich nicht eine bestimmte rechtliche Ausstattung wie die Hochgerichtsbarkeit oder das Präsentationsrecht, sondern »der Besitz möglichst vieler, in ihrer Zusammensetzung jedoch nicht genau festgelegter Rechte« (S. 35). Diese konnten variieren: Man argumentierte mit dem, was man selbst hatte, während man vom Kontrahenten genau die Rechte forderte, die dieser nicht vorzuweisen vermochte. Gegenmaßnahmen katholischer Mächte waren am ehesten dann erfolgreich, wenn eine Verbindung zwischen geistlichen und weltlichen Rechten bestand (z.B. in der Person des Fürstbistums von Kempten oder des Augsburger Bischofs als Diözesanbischof und Lehnsherr). Daneben spielten strukturelle Faktoren sowie historische Zufälle eine Rolle für den Erfolg bzw. das Scheitern der Reformation, deren Bestand letztlich stets von einer Kombination »höchst individueller Faktoren« (S. 484) abhängig war.

Birkle wägt die bestehende, oft parteiische und v.a. konfessionell geprägte ältere Literatur zu den einzelnen Herrschaften gegeneinander ab und bezieht auch die relevante neuere Forschung mit ein. Zudem zeigt er Forschungsdesiderate auf. In erster Linie aber arbeitet er auf einer beachtenswert breiten Quellengrundlage, wenngleich er diese stellenweise überstrapaziert, besonders im Hinblick auf die Maßnahmen und den Wirkungsgrad der Konfessionalisierung. In einer 1646 für die Herrschaft Angelberg erlassenen Ordnung sieht Birkle zunächst ein »Mittel der katholischen Konfessionalisierungspolitik« (S. 358), muss aber schließlich eingestehen, dass der Normenkatalog schlichtweg die »Förderung allgemeiner christlicher Werte und Moralvorstellungen« (S. 360) bezweckte. Zu weit geht er auch mit der Annahme, das in einer protestantischen Haunsheimer Ordnung von 1605 enthaltene Verbot, Wahrsager, Segensprecher oder Zauberer zu konsultieren, sei mit der Ablehnung katholischer Heiligenverehrung gleichzusetzen und stelle einen direkten Angriff auf altgläubige Praktiken dar (S. 408).

Nicht die (oft gar nicht anwesenden) Herrschaftsinhaber, sondern Pfarrer, Schullehrer und Verwalter macht Birkle in Übereinstimmung mit dem Modell Wolfgang Reinhardts als maßgebliche Multiplikatoren der Glaubensgrundsätze aus. Die Untertanen bewertet er zunächst als passiv, wenngleich er auf Basis des im Hinblick auf diesen Aspekt wenig aussagekräftigen Quellenkorpus eine Entwicklung »von der primär hinter den Pfarrern und Verwaltern stehenden und deren Argumentation zusätzliches Gewicht verleihenden Masse zu einem eigenständig handelnden Faktor« (S. 477) zu erkennen meint. Zwar kann er keine

eindeutigen Antworten zum Erfolg diesbezüglicher Maßnahmen im Sinne der Implementierung der neuen Normen geben, versucht diese den Quellen aber immer wieder abzurufen. So lässt er sich mangels anderweitiger Belege dazu hinreißen, »die Untertanen als weitgehend passiv und an religiösen Entscheidungen nicht sonderlich interessiert« (S. 75), ihre Haltung konsequenterweise als »nicht besonders ausgeprägt« (S. 403) einzustufen, revidiert dieses Urteil an anderer Stelle aber und sieht in ihnen »nicht mehr allein Objekt, sondern auch Subjekt des Konfessionalisierungsprozesses« (S. 366). Schließlich meint er in den Quellen sogar »starke Belege für die [in diesem Fall vermeintlich katholische; A. F. C.] Selbstkonfessionalisierung der Untertanen« (S. 357) zu erkennen, als die Angelberger 1642 Konzessionen zur Anstellung eines Pfarrers machten und dadurch ihr Interesse an der Wiederbesetzung der Pfarrstelle signalisierten. Birkle blendet dabei die Möglichkeit aus, dass es der Bevölkerung hier nach einer protestantischen Phase von ca. 45 Jahren und anschließender kriegsbedingter Vakanz generell um die geistliche Versorgung ging, nicht um die Besetzung der Pfarrei mit einem katholischen Geistlichen, wie ihn die neue altgläubige Herrschaft suggerierte. Letztlich kommt der Autor zu der ernüchternden Erkenntnis, dass »Quellen, die Positionen, Stimmungen und Erwartungen der Untertanen widerspiegeln könnten« (S. 293), stellenweise sogar völlig fehlen. Er argumentiert aber nicht nur *ex negativo*, sondern sogar *sine positivo*: Obwohl in Grönenbach und Rotenstein »kein Fall einer tolerierten Mischehe [...]« bekannt sei, müsse »die Wahrscheinlichkeit von Heiratsabsichten über die Konfessionsgrenzen hinweg als verhältnismäßig groß« (S. 283) angesehen werden. Auffällig ist zudem die unsaubere bzw. eigenwillige, an die Quellsprache angelehnte (»hohe Obrigkeit«, *passim*), stellweise gar heikle Terminologie.

Über weite Strecken beleuchtet Birkle Auseinandersetzungen über Güterbesitz und Rechte wie den Blutbann oder Gerichtsprozesse, die entweder in keinerlei konfessionellem Zusammenhang stehen (z.B. S. 410–414) oder aber nur unter dem Deckmantel derartiger Differenzen ausgefochten wurden. Sogar den Zeitgenossen war bewusst, dass manche Position »primär eine Macht- und keine Religionsfrage« (S. 219) war und man im Prinzip profane Angelegenheiten »geradezu künstlich zu einem konfessionellen Konflikt aufblies« (S. 290). Diese Erkenntnis von »grundsätzlichen Verbindungen zwischen politischen und religiösen Aspekten und ihren gegenseitigen Abhängigkeiten« (S. 445) sollte stärker konturiert werden, ebenso die Rolle adliger Damen bei der Durchsetzung und Zurückdrängung konfessioneller Überzeugungen. Ihr Einfluss auf die Politik ihrer Ehemänner und Söhne klingt in der Studie immer wieder an, ohne dass dem allerdings intensiver nachgegangen wird.

Die Erwartungen, die die Trias des Titels weckt, werden in der Zusammenschau nur bedingt erfüllt, handelt Birkles Studie doch vielmehr von Patriziern, Grafen und Herren und ihren teils in den Kantonen immatrikulierten Gütern und weniger von Reichsrittern und der Reichsritterschaft als Korpus, die erstaunlich selten in Erscheinung tritt. Die Arbeit untersucht zudem mindestens ebenso sehr antireformatorische Maßnahmen wie reformatorische. Am wenigsten handelt sie von der für den Autor nur schwer greifbaren Konfessionalisierung der Untertanen in den untersuchten Herrschaften, sondern vor allem von den konfessionellen Zuständen in den jeweiligen adeligen Häusern. Gerade für die Lokal- und Regionalgeschichte zu den einzelnen Ort- und Herrschaften stellt sie mit Sicherheit aufschlussreiche Zusammenfassungen und Ergänzungen zur bisherigen Forschung dar. Die fünf Mikrostudien zu den sich vor allem durch Heterogenität auszeichnenden oberschwäbischen Kleinherrschaften bieten zudem wertvolle Anregungen für die südwestdeutsche Adelforschung.

Andreas Flurschütz da Cruz